



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 9. Mai 2022
Bezug: Ihre Online-Petition vom
30. März 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-12-9213-006297 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Zu der von Ihnen vorgetragenen Thematik hat der Petitionsausschuss im Zusammenhang mit einer sachgleichen Eingabe bereits einen Beschluss gefasst. Eine Kopie der Beschlussempfehlung, die das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen hat, ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses ist davon auszugehen, dass diese Thematik in der laufenden Wahlperiode abschließend behandelt wurde.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther



Straßenverkehrs-Ordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein Benutzungsgebot von Fahrradwegen sowie eine Helm- und Warnwestenpflicht für Radfahrer eingeführt werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 84 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auf diese Art und Weise die Verkehrssicherheit für Radfahrer verbessert werde. Die Helm- und Warnwestenpflicht solle in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgenommen und durch Polizeikontrollen, ähnlich der Überprüfung der Fahrräder auf Beleuchtungsanlagen und Reflektoren, überwacht werden. So könnten Unfälle mit Fahrradfahrern und Kraftfahrzeugen verringert werden. Gleichzeitig würden auf diese Weise die Kosten der Kranken- und Rentenkassen, Pflegeversicherung und Berufsgenossenschaften gesenkt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Steigerung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs ein wichtiges Anliegen ist. Daher wird vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVD) fortwährend geprüft, wie der



Radverkehr durch verhaltensrechtliche Regelungen sicherer gestaltet werden kann. Mit Blick auf die Forderung der Petenten, Radfahrende verpflichtend auf Radverkehrsflächen zu verweisen, wenn diese vorhanden sind, ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

Der Bund hat 1997 die generelle Radwegebenutzungspflicht aufgehoben. Radfahrende dürfen seitdem als Teil des Fahrverkehrs grundsätzlich die Fahrbahn benutzen und können nur noch im begründeten Einzelfall durch Anordnung der Zeichen 237 („Radweg“), 240 („gemeinsamer Geh- und Radweg“) oder 241 („Getrennter Rad- und Gehweg“) verpflichtend auf Radwege verwiesen werden. Hintergrund für diese Änderung waren wissenschaftliche Erkenntnisse, die gezeigt hatten, dass Radwege nicht generell geeignet sind, einen sicheren Verkehrsablauf aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Eine allgemeine Radwegbenutzungspflicht war Radfahrenden daher nicht mehr zumutbar. Entsprechende Studien können bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erfragt werden. Da neue Erkenntnisse zu dem Thema bislang nicht vorliegen, ist eine Änderung der Rechtslage nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses nicht angezeigt.

Auch die mit der Petition geforderte Einführung einer Helm- und Warnwestenpflicht kann aus Sicht des Petitionsausschusses nicht befürwortet ohne Weiteres werden. Gegen eine solche Pflicht sprechen vor allem die mit ihr einhergehende Gefahr einer Überregulierung und die abschreckende Wirkung, die diese auf Radfahrende haben könnte. Zudem begegnet sie rechtlichen Bedenken, da das Nichttragen eines Schutzhelmes im Falle eines Unfalls als Mitverschulden zum Tragen kommen würde (vorsätzlicher Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Eigensicherung). Gerade bei jungen Verkehrsteilnehmern könnte dies zu unbilligen Ergebnissen führen. So hätten Radfahrende nach Vollendung des 10. Lebensjahres – selbst wenn diese unverschuldet in einen Verkehrsunfall geraten sind – nicht nur mit den Folgen des Unfalls zu tun. Sie hätten diese auch noch rechtlich mit zu verantworten. Mögliche Schadensersatzansprüche würden dann entsprechend gemindert. Damit würde sich die als Schutz gemeinte gesetzliche Verpflichtung zum Tragen eines Schutzhelms in Einzelfällen in ihr Gegenteil verkehren.

Wie schon das damalige BMVI setzt das BMDV daher auf das Prinzip der Freiwilligkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer. Hieran anknüpfend unterstützte die Bundesregierung zahlreiche Kampagnen und Aktionen zur Steigerung der Nutzung von Fahrradhelmen. Zuletzt wurde mit der Kampagne „Looks like shit. But saves my life.“ eine neue öffentlichkeitswirksame Aktion im Rahmen der Verkehrssicherheitskampagne „Runter vom Gas“ vom damaligen BMVI und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat initiiert. Mit ihr wurden insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, die häufig aus ästhetischen Gründen auf das Tragen eines Helms verzichten, zielgruppengerecht angesprochen. Ein derartiger Ansatz erscheint in Anbetracht der aufgeführten rechtlichen wie tatsächlichen Bedenken, die die



Petitionsausschuss

Einführung einer Helmpflicht für die Nutzung der in Frage stehenden Fahrzeuge mit sich bringen würde, grundsätzlich vorzugswürdig.

Der Petitionsausschuss vermag daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.